

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

Inhalt

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
1. Welches Ziel verfolgt das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger“?	1
2. Wer kann eine Förderung im Landesprogramm erhalten?	1
3. Was ist Gegenstand der Förderung bzw. welche Ausbildungen sind förderfähig?	2
4. Wie viele Plätze werden im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (nachfolgend PivA genannt) durch das Landesprogramm gefördert?	2
5. Gelten für die Förderung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger die gleichen Förderbedingungen? ..	2
RAHMENBEDINGUNGEN – TRÄGER UND LEISTUNGSERBRINGER	3
6. Welche tarifvertraglichen Grundlagen gibt es für die PivA zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger?	3
7. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer PivA anbieten?	4
8. Ich beschäftige eine PivA-Studierende im 2. oder 3. Ausbildungsjahr. Kann ich für diese Person auch Fördermittel beantragen?	4
9. Ist die Beschäftigung der Studierenden in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich?	4
10. Soll der Träger eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule abschließen? ..	4
11. Muss ich beim Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages etwas beachten?	5
12. Was passiert mit der Förderung, wenn Studierende abbrechen? Kann diese Förderung übertragen werden (Fortführung der Fördermaßnahme)?	5
RAHMENBEDINGUNGEN – FACHSCHULEN	5
13. Wenn sich Träger und Bewerberin bzw. Bewerber auf eine Fachschule festgelegt haben, dort aber keine Klasse wegen geringer Teilnehmerzahl zustande kommt, was passiert dann? Gehen die Förderplätze verloren?	5
14. Können Träger im Rahmen des Landesprogramms auch mit Fachschulen eines anderen Bundeslandes kooperieren und dennoch eine Förderung erhalten?	6
15. Gibt es regionale Zuweisungen für die Bewerberinnen und Bewerber? Müssen sich Bewerberinnen und Bewerber an bestimmte Fachschulen wenden bzw. werden sie bestimmten Fachschulen zugewiesen?	6

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

RAHMENBEDINGUNGEN – AUSBILDUNGSMODELL PIVA	6
16. Gibt es im Rahmen der PivA ein Berufsanererkennungsjahr?	6
17. Wird PivA von allen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege identisch durchgeführt?	7
18. Müssen PivA-Studierende im Landesprogramm den Bereich wechseln?	7
19. Gelten für PivA andere Aufnahmeregelungen in die Fachschule als im Rahmen der Vollzeitform der Ausbildung?	8
20. Ist es sinnvoller, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich selbst um einen Schulplatz bewerben oder übernehmen dies die Träger bzw. Einrichtungen für die Bewerberinnen und Bewerber?	8
21. Können Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre andauern?	9
FÖRDERRICHTLINIE	9
22. Wo können interessierte Träger Zugang zu der Förderrichtlinie und den Antragsunterlagen finden?	9
23. Wie erfolgt eine Auszahlung der Fördermittel?	9
ANRECHNUNG AUF DEN FACHKRAFTSCHLÜSSEL	10
24. Wie werden Studierende im Rahmen der PivA auf den Fachkraftschlüssel angerechnet?	10
25. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?	11
FINANZIERUNG	12
26. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Landesprogramms?	12
27. Was ist hinsichtlich der Vergütung der Auszubildenden zu beachten?	12
28. Wo kann die Finanzierung der Anleitungsstunden beantragt werden?	12
29. In welchem Umfang sind Anleitungsstunden förderfähig?	13
30. Wie hoch ist der Zuschuss zur Praxisanleitung im Rahmen des Landesprogramms?	13
31. Die Finanzierung in der Zeit des dreimonatigen Vorpraktikums stellt für viele eine große Hürde dar. Welche Möglichkeiten der Finanzierung haben Einrichtungen oder Bewerberinnen und Bewerber?	14
VORAUSSETZUNGEN UND ZIELGRUPPEN	14

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

32. Gibt es bei den Trägern Voraussetzungen, die die Bewerberinnen und Bewerber mitbringen müssen, um die PivA zu beginnen?..... 14
33. Wie sehen die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber für die PivA aus? 15
34. Welches Sprachniveau sollten Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem Ausbildungshintergrund vorweisen können?..... 15
35. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich? 15
36. Gilt das Landesprogramm auch für die Fachrichtung Heilerziehungspflege (das heißt für den Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“)? 15
- QUALITÄTSASPEKTE UND ÜBERGEORDNETE FRAGESTELLUNGEN 15**
37. Gibt es Qualifikationen z. B. für die Anleitung, die vorgewiesen werden müssen, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung seitens der Praxis zu gewährleisten? 15
38. Durch die Vergütung scheint die PivA sehr attraktiv. Könnte sie die klassische Erzieher- und Heilerziehungspflegeausbildung verdrängen? 17

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Welches Ziel verfolgt das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger“?

Das Land Hessen setzt mit dem Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger“ Impulse für Einrichtungsträger zur Personalgewinnung und -bindung in sozialen Berufsfeldern (Kindertageseinrichtungen, betriebserlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe). Konkret zielt das Landesprogramm darauf ab,

- Träger von nach § 45 SGB VIII **betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen** in Hessen (Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen sind von der Förderung ausgenommen),
- Träger von nach § 45 SGB VIII **betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** in Hessen und
- **Leistungserbringer der Eingliederungshilfe** in Hessen, wenn diese im Sinne von Teil 2, Kapitel 8 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung mit einem hessischen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen haben,

bei der Gewinnung und qualitativ hochwertigen Ausbildung von Fachkräften zu unterstützen, um sowohl jungen Menschen eine hochwertige Bildung, Betreuung, Erziehung und Förderung als auch Menschen mit Behinderungen gute Teilhabechancen zu ermöglichen.

2. Wer kann eine Förderung im Landesprogramm erhalten?

Die Zuwendungen richten sich an den unter 1. genannten Empfängerkreis. Dieser Zuschuss kann unabhängig von Förderungen im Programmbereich I für Studierende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA), der vollzeitschulischen Ausbildung mit Anerkennungsjahr und der (berufsbegleitenden) Ausbildung in Teilzeit, in Anspruch genommen werden, sofern die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

3. Was ist Gegenstand der Förderung bzw. welche Ausbildungen sind förderfähig?

Das Land Hessen gewährt den unter 1. benannten Trägern und Leistungserbringern einen Zuschuss für die Schaffung von Plätzen in der

- **praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) zur Erzieherin und zum Erzieher,**
- **der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger**

sowie in Ausnahmefällen in der berufsbegleitenden Ausbildung (Programmbereich I).

Zusätzlich fördert das Land, unabhängig von der Ausbildungsform, die **Freistellung von anleitenden, qualifizierten Fachkräften für angehende Erzieherinnen und Erzieher sowie angehende Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger** (Programmbereich II).

4. Wie viele Plätze werden im Rahmen der **praxisintegrierten vergüteten Ausbildung** (nachfolgend PivA genannt) durch das Landesprogramm gefördert?

Im Landesprogramm wurden zwischen 2020 und 2025 bislang über. 4.000 Plätze in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger gefördert.

Für den Ausbildungsjahrgang 2026–2029 stehen Mittel für insgesamt 1.050 Plätze in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger zur Verfügung.

5. Gelten für die Förderung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger die gleichen Förderbedingungen?

Ja, in beiden Programmbereichen (Förderung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung, Förderung der Anleitung) gelten für beide Ausbildungen die gleichen Fördermodalitäten im Landesprogramm. Es gibt lediglich Unterschiede im Antragsverfahren sowie bei den Anrechnungsmöglichkeiten je nach Zuwendungsempfänger (siehe Antwort zu Frage 1). Für

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

das Antragsverfahren werden spezifische Merkblätter je Zuwendungsempfängerkreis zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Anrechnungsmöglichkeiten siehe Antwort zu Frage 26.

RAHMENBEDINGUNGEN – TRÄGER UND LEISTUNGSERBRINGER

6. Welche tarifvertraglichen Grundlagen gibt es für die PivA zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger?

Der folgende Tarifvertrag ist für die tarifgebundenen Einrichtungen (des öffentlichen Dienstes) ausschlaggebend:

- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil -
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oefentlichlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_at.pdf? blob=publicationFile&v=15](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oefentlichlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_at.pdf?blob=publicationFile&v=15)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - (TVAöD - Pflege)
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oefentlichlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_pflege.pdf? blob=publicationFile&v=9](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oefentlichlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_pflege.pdf?blob=publicationFile&v=9)

Teilweise werden diese Tarifgrundlagen durch weitere Träger übernommen bzw. für die Durchführung von PivA entsprechend angewendet.

Für eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms sind die im Tarifvertrag unter § 1 Abs. 1 Buchstabe b aufgeführten Entgelte maßgeblich. Dies sind ab dem 01.04.2025 im

- 1. Ausbildungsjahr: 1.415,69 Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 1.477,07 Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 1.578,38 Euro

Insoweit nimmt das Landesprogramm Bezug auf die vorstehenden Tarifverträge. Alle weiteren tarifrechtlichen Regelungen obliegen dem Träger in seiner Funktion als Arbeitsgeber.

**Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)**

Häufig gestellte Fragen

7. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer PivA anbieten?

Ja, solange es sich bei den im Rahmen des Landesprogramms bezuschussten Ausbildungsplätzen um neu beginnende Ausbildungsplätze handelt. Für sich bereits in Ausbildungen befindende Auszubildende ist eine Förderung seitens des Landesprogramms nicht möglich.

8. Ich beschäftige eine PivA-Studierende im 2. oder 3. Ausbildungsjahr. Kann ich für diese Person auch Fördermittel beantragen?

Eine Förderung von Personen, die sich bereits in der PivA-Ausbildung befinden, ist nicht möglich (kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Die Antragstellung in 2026 bezieht sich in Programmbereich I daher auf Personen, die zum Schuljahr 2026/2027 ihre Ausbildung beginnen.

9. Ist die Beschäftigung der Studierenden in verschiedenen Einrichtungen des Trägers möglich?

Ja, sofern eine durchgehende Praxisanleitung durch den Träger gewährleistet ist. Sofern eine Förderung besteht, ist ein langfristiger Wechsel (mehr als sechs Wochen) zu einer Einrichtung, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügt, nicht weiter förderfähig.

10. Soll der Träger eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule abschließen?

Ja, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem antragstellenden Träger und der bzw. den kooperierenden Fachschule/n ist im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichen. Dadurch soll die Zusammenarbeit beider Lernorte gestärkt werden. Im Rahmen der Antragstellung sind die bereitgestellten Vordrucke zur Kooperationsvereinbarung und zur Anlage der Kooperationsvereinbarung zu verwenden.

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

11. Muss ich beim Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages etwas beachten?

Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages wird gemäß der Förderrichtlinie nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet. Es ist daher möglich einen Ausbildungsvertrag ohne Vorbehalt abzuschließen und trotzdem eine Förderung zu erhalten.

12. Was passiert mit der Förderung, wenn Studierende abbrechen? Kann diese Förderung übertragen werden (Fortführung der Fördermaßnahme)?

Wenn die oder der geförderte Studierende die Ausbildung abbricht, kann die Förderung auf Antrag des Trägers trägerintern auf einen anderen nicht geförderten Ausbildungsplatz mit demselben Ausbildungsstand im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung übertragen werden. Der bisher bestehende Ausbildungsplatz wird nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet.

Die Zuwendung wird dem Träger im Rahmen eines formalen Antrags- und Auswahlverfahrens gewährt. Eine Übertragung der Fördermittel auf einen anderen Träger ist nicht möglich.

RAHMENBEDINGUNGEN – FACHSCHULEN

13. Wenn sich Träger und Bewerberin bzw. Bewerber auf eine Fachschule festgelegt haben, dort aber keine Klasse wegen geringer Teilnehmerzahl zustande kommt, was passiert dann? Gehen die Förderplätze verloren?

Ziel des Landesprogramms ist es, PivA flächendeckend als ein Organisationsmodell der fachschulischen Ausbildung anzubieten. Gelingt eine Klassenbildung trotz der gemeinsamen Bemühungen der Fachschule und der Träger nicht und ist eine andere Lösung nicht möglich, wird an eine andere Fachschule des Schulamtsbezirks, die PivA durchführt, verwiesen. Sollte keine andere Fachschule im Schulbezirk existieren, kann auch überregional verwiesen werden.

**Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)**

Häufig gestellte Fragen

14. Können Träger im Rahmen des Landesprogramms auch mit Fachschulen eines anderen Bundeslandes kooperieren und dennoch eine Förderung erhalten?

Dies ist im Einzelfall möglich und wird im Rahmen des Auswahlprozesses durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) entschieden.

15. Gibt es regionale Zuweisungen für die Bewerberinnen und Bewerber? Müssen sich Bewerberinnen und Bewerber an bestimmte Fachschulen wenden bzw. werden sie bestimmten Fachschulen zugewiesen?

Nein, jedoch sollten Praxisort und Fachschule möglichst nicht zu weit auseinanderliegen, damit eine Begleitung der Studierenden durch die Fachschulen gewährleistet werden kann. Eine hessenweite Liste der Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik sowie Fachrichtung Heilerziehungspflege, an denen PivA-Klassen angeboten werden, findet sich online bei den Informationen zum Antragsverfahren.

RAHMENBEDINGUNGEN – AUSBILDUNGSMODELL PIVA

16. Gibt es im Rahmen der PivA ein Berufsanerkennungsjahr?

Nein, ein Anerkennungsjahr (Berufspraktikum) im klassischen Sinne gibt es nicht. Die Praxis ist im Rahmen von PivA vollständig in die dreijährige Gesamtausbildung integriert.

**Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)**

Häufig gestellte Fragen

17. Wird PivA von allen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege identisch durchgeführt?

Nein, die Organisation kann schulisch unterschiedlich erfolgen, insbesondere die konkrete Aufteilung von Theorie- und Praxiszeiten (Blöcke, Vor-/Nachmittagsunterricht, Wochentage), siehe hierzu auch Frage 18.

Die Träger werden im Regelfall in die Entwicklung der lokalen PivA-Modelle eingebunden, dies kann über den Beirat der jeweiligen Fachschule erfolgen, aber auch über Trägertreffen mit den jeweils an der Durchführung von PivA interessierten Trägern.

Da es sich weiterhin um eine fachschulische Ausbildung in der Gesamtverantwortung einer Fachschule handelt, liegt die Entscheidung über die konkrete Umsetzung vor Ort bei der Fachschule, dies betrifft insbesondere auch die Stundentafel.

18. Müssen PivA-Studierende im Landesprogramm den Bereich wechseln?

Ja, es handelt sich um eine grundsätzliche Regelung der Ausbildung. Die Studierenden müssen in Hessen mindestens 230 Std. in einer anderen Einrichtungsform/in einem weiteren einschlägigen Tätigkeitsfeld absolvieren, um die Breitbandausbildung entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarung gewährleisten zu können. Absolventinnen und Absolventen erhalten auch in PivA den Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“. Sie sind in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern einer Erzieherin oder eines Erziehers bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers einsetzbar.

**Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)**

Häufig gestellte Fragen

19. Gelten für PivA andere Aufnahmebedingungen in die Fachschule als im Rahmen der Vollzeitform der Ausbildung?

Nein, es gelten die einschlägigen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Das heißt, es gibt keine abweichenden Aufnahmebedingungen für PivA.

Die Aufnahmebedingungen sind insbesondere § 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, siehe

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2P2>

Die Fachschule prüft die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber. Aus diesem Grund sollten potentielle PivA-Bewerberinnen und -Bewerber immer schnellstmöglich (zu einer weitergehenden Beratung) an eine kooperierende Fachschule verwiesen werden.

20. Ist es sinnvoller, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich selbst um einen Schulplatz bewerben oder übernehmen dies die Träger bzw. Einrichtungen für die Bewerberinnen und Bewerber?

Der Bewerbungsweg kann unterschiedlich verlaufen, wobei die Unterlagen der Bewerberinnen bzw. der Bewerber immer von der Fachschule überprüft werden müssen. Daher wird eine schnellstmögliche Bewerbung bei der Fachschule empfohlen, ggf. verbunden mit dem Hinweis auf ein Interesse an PivA oder alternativ auch an der Vollzeit- oder der Teilzeitausbildung. Eine frühzeitige Bewerbung sichert, dass unter Umständen noch fehlende Aufnahmesachverhalte (z. B. dreimonatige fachpraktische Erfahrung/Praktikum) vor Beginn der Ausbildung absolviert werden können.

Bewerberplattformen, die durch die Träger zur gemeinsamen Personalwerbung errichtet werden, sind hierbei durchaus sinnvoll und können helfen, Bewerbungen zu kanalisieren. Der Bewerbungsweg läuft auch über die Fachschule zu den Trägern.

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

21. Können Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre andauern?

Grundsätzlich soll die geförderte Ausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Die Förderung der Ausbildungsvergütung endet mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, spätestens nach maximal 36 Monaten. Der Träger muss im Rahmen der Antragstellung im Einstellungsnachweis (Vordruck) erklären, dass er die Vergütung entsprechend TVAöD – Besonderer Teil Pflege über die drei Jahre hinweg übernimmt.

FÖRDERRICHTLINIE

22. Wo können interessierte Träger Zugang zu der Förderrichtlinie und den Antragsunterlagen finden?

Träger von Kindertageseinrichtungen und betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe finden die Förderrichtlinie, alle notwendigen Antragsunterlagen sowie die Beschreibung der Verfahrensschritte zur Beantragung der Fördermittel (Merkblatt) auf der Homepage www.grosse-zukunft-erzieher.de.

Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden die Unterlagen (Förderrichtlinie, Antragsunterlagen, Merkblatt) auf <https://www.chancenscout.hessen.de/> bereitgestellt.

23. Wie erfolgt eine Auszahlung der Fördermittel?

In beiden Programmbereichen erfolgt eine automatische Auszahlung der Fördermittel in Teilsummen. Die erste Auszahlung in Programmbereich I erfolgt zum 01.11., die erste Auszahlung in Programmbereich II erfolgt zum 01.12. Alle weiteren jeweils zum 01.04. und 01.10. auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Detaillierte Informationen zu den Teilauszahlungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

ANRECHNUNG AUF DEN FACHKRAFTSCHLÜSSEL

24. Wie werden Studierende im Rahmen der PivA auf den Fachkraftschlüssel angerechnet?

Kindertageseinrichtungen:

Im Rahmen des Landesprogramms werden Studierende im 1. Ausbildungsjahr nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet, im 2. Jahr können sie zu 30 % und im 3. Jahr zu 70 % angerechnet werden.

Die dargelegte Anrechnung bezieht sich auf die tatsächliche Anwesenheit der Studierenden in der Praxis. Das heißt: Ausgehend vom Stundenumfang einer (jeweiligen) vollen Stelle werden die schulischen Ausbildungszeiten nicht angerechnet, sondern vom Stundenumfang abgezogen, sodass die tatsächlichen Präsenzzeiten der PivA-Studierenden in der Praxis verbleiben.

Der Ausbildungsvertrag sollte die durchschnittliche betriebliche Einsatzzeit des Studierenden ausweisen. Die Zeiten des betrieblichen Einsatzes werden mit Blick auf Schulferienzeiten real variieren, sodass ein Durchschnittswert zu ermitteln ist.

Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist zu 100 % realisierbar, wenn keine Förderung durch das Landesprogramm vorliegt. Die Anrechnung bezieht sich hierbei auf die tatsächliche Anwesenheit der Studierenden in der Praxis.

Betriebserlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe:

Im Falle der Förderung von Einrichtungen, die den „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen, die gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Kindertageseinrichtungen)“ unterliegen, sind bezüglich der Anrechnung auf den Personalschlüssel die in diesen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen einzuhalten. Das heißt, es gelten die folgenden Vorgaben:

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

- 1. Ausbildungsjahr (Erst- und Zweitausbildungen): keine Anrechnung
- 2. Ausbildungsjahr: bis zu 30 %
- 3. Ausbildungsjahr: bis zu 50 %

Zudem müssen die weiteren Bedingungen der Einrichtungsrichtlinien erfüllt sein.

Eingliederungshilfe:

Für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, wenn diese im Sinne von Teil 2, Kapitel 8 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung mit einem hessischen Träger der Eingliederungshilfe geschlossen haben, gelten die Vorschriften gemäß der Hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX Punkt 2.7.2.4 im Rahmenvertrag 3 und Punkt 2.7.2.3 im Rahmenvertrag 1. Demnach können Auszubildende und Studierende in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung qualifizierte und / oder kompensatorische Assistenzleistungen erbringen. Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Assistenzform.

25. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?

Hierzu gibt es keine Vorgaben durch das Landesprogramm. Die Organisation der personellen Zuständigkeiten liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Die Freistellung kann beispielsweise im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs oder im Rahmen einer Aufstockung des Stellenumfangs erfolgen. Falls eine Freistellung im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs erfolgt, ist sicherzustellen, dass eine Umorganisation der Zuständigkeiten in der Praxis stattfindet.

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

FINANZIERUNG

26. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Landesprogramms?

Die pauschalen Zuschüsse (pro Monat und auszubildender Person) betragen im

- 1. Ausbildungsjahr: 1.730,00 Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 1.270,00 Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 580,00 Euro

27. Was ist hinsichtlich der Vergütung der Auszubildenden zu beachten?

Die im Antrag benannte auszubildende Person ist im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zum „TVAöD besonderer Teil der Pflege“ einzugruppieren. Die Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmer-Brutto) beträgt daher mindestens wie folgt im

- 1. Ausbildungsjahr: 1.415,69 Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 1.477,07 Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 1.578,38 Euro

Eine geringere Vergütung ist im Rahmen des hessischen Landesprogramms nicht zulässig.

28. Wo kann die Finanzierung der Anleitungsstunden beantragt werden?

Auch in Programmbereich II müssen Anträge online eingereicht werden. Zu gegebener Zeit werden der Link zur Antragsplattform sowie die entsprechenden Antragsunterlagen auf den folgenden Homepages eingestellt:

- Für Kitas und betriebserlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: www.grosse-zukunft-erzieher.de
- Für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe: <https://www.chancenscout.hessen.de/>

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

29. In welchem Umfang sind Anleitungsstunden förderfähig?

Der Förderzeitraum bezieht sich regelhaft auf das komplette Schuljahr. Förderfähig sind Praxisanleitungen, die min. 10 Monate andauern und in einem Stundenumfang von insgesamt 104 Stunden – durchschnittlich 2 Stunden pro Woche – geleistet werden.

Von dieser Regelung wird abgewichen, wenn Studierende ihre Ausbildung verkürzen können, etwa aufgrund guter Noten oder Anerkennung von Praxiszeiten. Förderfähig sind in diesen Fällen auch verkürzte Anleitungen, die 6 bis 9 Monate andauern, im Durchschnitt an 2 Stunden pro Woche stattfinden und im ersten Schulhalbjahr beginnen.

Nicht förderfähig sind Praxisanleitungen unter 6 Monaten und Organisationsmodelle, in denen die Ausbildung überwiegend in der Schule stattfindet (Blockunterricht) und der Unterricht von wenigen Praxisphasen (z.B. in den Ferienzeiten) unterbrochen wird.

Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate (ein Schuljahr). Im Online-Antrag muss angegeben werden, wann die Praxisanleitung beginnt und wann sie endet. Auf dieser Basis wird jeweils die Förderpauschale (regulär bzw. reduziert) ausgewiesen.

30. Wie hoch ist der Zuschuss zur Praxisanleitung im Rahmen des Landesprogramms?

Je anzuleitender studierender Person der Fachschulen für Sozialwesen werden durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 30 Euro pro Stunde bezuschusst. Der Träger muss dabei sicherstellen, dass die Anleitung durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und in enger Abstimmung mit der kooperierenden Fachschule erfolgt und dass die Praxisanleitung über den gesamten Förderzeitraum hinweg im Durchschnitt von zwei Anleitungsstunden pro Woche stattfindet.

Die Förderpauschale beträgt für

- ein komplettes Schuljahr: 3.120 Euro
- einen verkürzten Anleitungszeitraum: 1.548 Euro (orientiert an 6 Monaten)

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

31. Die Finanzierung in der Zeit des dreimonatigen Vorpraktikums stellt für viele eine große Hürde dar. Welche Möglichkeiten der Finanzierung haben Einrichtungen oder Bewerberinnen und Bewerber?

Personen, die als Quereinsteigerinnen und als Quereinsteiger in eine Ausbildung an eine Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege einmünden wollen, müssen ggf. eine dreimonatige einschlägige Praxiserfahrung nachweisen. Diese Personen können ggf. in eine Fachkraftausbildung einmünden und sollten durch die Einrichtungen auf ihrem Qualifizierungsweg unterstützt werden. Möglich erscheinen befristete Arbeitsverträge als pädagogische Mitarbeitende oder Praktikumsverträge.

VORAUSSETZUNGEN UND ZIELGRUPPEN

32. Gibt es bei den Trägern Voraussetzungen, die die Bewerberinnen und Bewerber mitbringen müssen, um die PivA zu beginnen?

Trägern steht es frei, eigene Profilvorgaben für Interessentinnen und Interessenten zu definieren. Im Rahmen von Gesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern kann herausgefiltert werden, ob die Person für den Träger jeweils passend erscheint. Hierbei sollten Träger aber auch einen Blick dafür behalten, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der für eine Stelle beim Träger nicht passend sein kann, vielleicht sehr gut zum Profil eines anderen Trägers passen könnte. Träger können ggf. über einen Verweis an eine andere Einrichtung interessierten Bewerberinnen und Bewerber helfen, den für sie passenden Träger zu finden. Im gemeinsamen Interesse der Fachkräftesicherung sollten Träger sich hierbei ggf. als „Lotse“ verstehen – und somit über die eigenen Interessen hinausgehend handeln.

Für Träger bietet PivA insgesamt die Möglichkeit, Studierende über drei Jahre in der Ausbildung zu begleiten und intensiv kennenzulernen. Dies ist im Hinblick auf die spätere Personalbindung ein erheblicher Vorteil.

Im Hinblick auf die schulischen Aufnahmevoraussetzungen wird auf Frage 21 verwiesen.

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

33. Wie sehen die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber für die PivA aus?

Im Hinblick auf die schulischen Aufnahmevoraussetzungen wird auf Frage 21 verwiesen.

34. Welches Sprachniveau sollten Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem Ausbildungshintergrund vorweisen können?

Im Regelfall sollte mindestens das C1-Niveau gewährleistet sein, da es sich um eine anspruchsvolle Ausbildung auf dem Niveau DQR 6 handelt. Das B2-Niveau kann zulässig sein, soweit die Fachschule eine entsprechende Sprachförderung anbieten kann.

35. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?

Nein, gefördert werden können nur Ausbildungen an Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege. Ausbildungen an Hochschulen, Universitäten oder Berufsfachschulen sind nicht förderfähig.

36. Gilt das Landesprogramm auch für die Fachrichtung Heilerziehungspflege (das heißt für den Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“)?

Ja, in 2026 können im Landesprogramm neben angehenden Erzieherinnen und Erzieher auch angehende Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in Programmbereich I (PivA) und Programmbereich II (Freistellung der Anleitung) gefördert werden.

QUALITÄTSASPEKTE UND ÜBERGEORDNETE FRAGESTELLUNGEN

37. Gibt es Qualifikationen z. B. für die Anleitung, die vorgewiesen werden müssen, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung seitens der Praxis zu gewährleisten?

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

Anleitung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern:

Pädagogische Fachkräfte, die die Anleitungsfunktion gewährleisten, verfügen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung sowie über Kompetenzen in der Praxisanleitung. Als Fachkräfte für die Anleitung gelten „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieher“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung mindestens auf der DQR-Niveaustufe 6. Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit in der Einrichtung sichergestellt werden.

Anleitung von angehenden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern:

Als Fachkräfte für die Anleitung von künftigen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern gelten sozialpflegerische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung. Die Eignung ergibt sich in Anlehnung an die Vollzeitform der fachschulischen Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern aus den „Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege“ (Anlage 10b der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S.554), in der Fassung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), siehe auch § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert am 16. August 2021 (ABl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung. Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame heilerziehungspflegerische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit in der Einrichtung sichergestellt werden.

**Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)**

Häufig gestellte Fragen

38. Durch die Vergütung scheint die PivA sehr attraktiv. Könnte sie die klassische Erzieher- und Heilerziehungspflegeausbildung verdrängen?

Grundsätzlich ist vorgesehen, PivA als weitere Organisationsform neben der klassischen schulischen Ausbildung an den Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege zu etablieren.

PivA ist u. a. für Studierende attraktiv, die die Ausbildung innerhalb von drei Jahren und somit in einem überschaubaren zeitlichen und durchgehend finanzierten Rahmen absolvieren wollen. Gleichzeitig handelt es sich um eine Ausbildung, die hohe Anforderungen an die Studierenden stellt, da sie von Anfang an in der Praxis tätig sind, gleichzeitig schulisch gefordert werden und nicht wie in der vollzeitschulischen Ausbildung 13 Wochen Ferien haben. Sie sind von Anfang an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den dazugehörigen tarifrechtlichen Regelungen zu Urlaubstagen etc.

Die klassische vollzeitschulische Ausbildungsform ist für Studierende attraktiv, die mehr Wert auf einen größeren zeitlichen Spielraum innerhalb der Ausbildung legen, wie beispielsweise für Studierende mit Kindern und Familie (z. B. Berücksichtigung der Schulferienzeiten innerhalb der Ausbildung sowie Entzerrung der Prüfungsphasen). Eine finanzielle Förderung ist hierbei über AFBG möglich. Durch die AFBG-Förderung ist auch diese Ausbildungsform sehr attraktiv. Derzeit beträgt der Vollzuschuss für Ledige ohne Kinder bei Vollzeitfortbildungen bis zu 1019 Euro (Stand: März 2026). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

Interessentinnen und Interessenten können sich im Regelfall von der jeweiligen Fachschule über die unterschiedlichen Organisationsformen informieren lassen. Bei Unsicherheit lohnt sich häufig ein Besuch entsprechender Informationsveranstaltungen der Fachschule, ggf. auch ein klärendes Gespräch bzw. eine Nachfrage. Es empfiehlt sich genau zu prüfen, welches Ausbildungsmodell zur jeweiligen Lebenssituation passt.

Landesprogramm
„Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen
und Heilerziehungspfleger“ (ab 2026)

Häufig gestellte Fragen

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden:

- Kindertageseinrichtungen und betriebserlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: jugend@hsm.hessen.de
- Leistungserbringer der Eingliederungshilfe: eingliederungshilfe@hsm.hessen.de